



Statuten

**Angestelltenverein der SIG Schweizerische Industriegesellschaft
Neuhausen am Rheinfall**

Name, Sitz, Zweck und Mittel	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mittel	3
Organisation	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Urabstimmung	4
Art. 6 Generalversammlung	5
Art. 7 Mitgliederversammlung	5
Art. 8 Beschlussfähigkeit	5
Art. 9 Anträge	5
Art. 10 Vorsitz	6
Art. 11 Wahlen und Abstimmungen	6
Art. 12 Vorstand	6
Art. 13 Rechnungsrevisoren	6
Art. 14 Personalforum	7
Mitgliedschaft	8
Art. 15 Mitgliedschaft	8
Art. 16 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
Art. 17 Rechte und Pflichten	9
Finanzielles	9
Art. 18 Geldmittel	9
Art. 19 Haftung	9
Statutenänderung und Auflösung	10
Art. 20 Statutenrevision	10
Art. 21 Auflösung	10
Schlussbestimmung	10
Art. 22 Inkraftsetzung	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Angestelltenverein der SIG Schweizerische Industrie Gesellschaft, Neuhausen am Rheinfl, gegründet am 05.09.1919, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des ZGB mit Sitz in Neuhausen am Rheinfl. Er kann die Kurzbezeichnung AV SIG führen.

Art. 2 Zweck

Der AV SIG als parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung

- bezweckt den Zusammenschluss der Angestellten der Firma SIG und der auf dem Werkareal Neuhausen und Beringen anwesenden Firmen, die in der Maschinen- und Elektroindustrie tätig sind zu einem Hausverband
- vertritt über seine Mandatsträger in den Personalvertretungen der Firmen, im Interesse einer echten Partnerschaft im Unternehmen gemäss GAV, die Mitwirkungsrechte in personellen, betrieblichen und sozialen Angelegenheiten
- wirkt mit bei den Vereinbarungen und Verabredungen zwischen den Sozialpartnern der Maschinenindustrie
- schlägt Mitglieder zur Wahl in die Arbeitnehmervvertretung vor
- fördert zu Gunsten der Mitglieder gemeinsame Veranstaltungen und Weiterbildung
- wahrt und fördert die Kameradschaft und Solidarität im Hausverband und in den Unternehmen
- vermittelt den Mitgliedern Einkaufs- und andere finanzielle Vergünstigungen. Die Vermittlung hat bedürfnisgerecht zu erfolgen.

Art. 3 Mittel

Der AV SIG schafft zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben Sonderkommissionen und setzt diese zweckmässig ein.

Der AV SIG ist Mitglied der Angestellte Schweiz (*Angestellte Schweiz – Employés Suisse* - ist ein führender Schweizer Berufsverband, der sich für die Interessen von Angestellten, insbesondere in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie) sowie Chemie/Pharma, einsetzt).

Der AV SIG kann sich durch Beschluss der GV weiteren Organisationen anschliessen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des AV SIG sind:

1. die Urabstimmung
2. die Generalversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsrevisoren
6. das Personalforum

Art. 5 Urabstimmung

Die Urabstimmung entscheidet über ihr vorgelegte Geschäfte. Eine Urabstimmung kann auch durchgeführt werden, um die Stellungnahme der Mitglieder als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Vereinsorgane in der Form einer Konsultativabstimmung festzustellen.

Sie kann verlangt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von mindestens 50% der an einer GV anwesenden Mitglieder
- c) von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder

Die Urabstimmung findet in Form einer Urnenabstimmung statt. Sie ist vom Vorstand unverzüglich oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens durchzuführen. Die Anträge sind genau zu formulieren und vom Vorstand angemessen zu erläutern.

Die Stimmenmehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Auszählung. Bleibt das Resultat gleich, gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des AV SIG und wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt und muss mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt werden.

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden zwanzig Tage im Voraus zuzustellen.

Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Festsetzung des Jahresprogramms
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisoren
- i) Ernennung von Freimitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Revision der Statuten
- l) Anträge
- m) Auflösung des AV SIG

Art. 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. Eine von den Mitgliedern verlangte Versammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Begehrens durchzuführen. Mit der Einladung sind die Traktanden bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie in solchen, die der Vorstand trotz seiner Zuständigkeit ihr vorlegt.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Jede durch den Vorstand ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist, ungeachtet der Beteiligung, beschlussfähig. Vorbehalten bleibt der Beschluss über eine Statutenrevision sowie die Auflösung des AV SIG gemäss Art. 20 und 21.

Art. 9 Anträge

Allfällige Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über später eingereichte Anträge kann diskutiert aber nicht abgestimmt werden.

Art. 10 Vorsitz

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt der Art. 20 und 21 dieser Statuten, die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Geheime Wahlen und Abstimmungen können ein Drittel der anwesenden Mitglieder beschliessen. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Folgende Chargen sind fest zu verteilen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die Behandlung und Erledigung der Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung für die Versammlungen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er behandelt alle laufenden Geschäfte, sowie sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er ist in seiner Meinungsbildung um die notwendigen Kontakte besorgt. Er informiert die Mitglieder.

Er fördert den persönlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern. Im Weiteren ist er für die Werbung neuer Mitglieder besorgt.

Der Vorstand pflegt die Beziehungen zu Angestellte Schweiz.

Der Präsident führt die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit, vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand ernennt Sonderkommissionen, welchen die Lösung spezieller Aufgaben übertragen wird, z.B. Aufgaben nach Art. 8.2 und 8.9 GAV. Sie sollen sich aus geeigneten Fachleuten und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zusammensetzen. Diese Sonderkommissionen haben beratende Stimme.

Der Vorstand kann, für bestimmte Aufgaben, Personal mit Arbeitsvertrag oder Auftragsverhältnis anstellen.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Diese kann im gegenseitigen Einverständnis durch die GV um weitere drei Jahre auf höchstens sechs Jahre verlängert werden. Die Rechnungsrevisoren bestimmen einen Obmann. Sie haben die Rechnung des Vereins eingehend zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 14 Personalforum

Die Vorstandsmitglieder und die als Personalvertreter oder Stiftungsräte in den Firmen gewählten AV Mitglieder bilden von Amtes wegen das Personalforum. Sie versammeln sich auf Einladung des AV Präsidenten oder eines Präsidenten einer Personalvertretung mindestens einmal jährlich. Weitere Personen können fallweise hinzugezogen werden.

Das Personalforum dient dem Erfahrungsaustausch zwischen Vorstand und Personalvertretungen, sowie deren Information.

Mitgliedschaft

Art. 15 Mitgliedschaft

Der AV SIG kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Pensionierte Mitglieder
- d) Freimitglieder

Aktivmitglieder können alle Angestellten der SIG und der auf dem Werkareal Neuhausen und Beringen anwesenden Firmen werden, die in der Maschinen- und Elektroindustrie tätig sind und dem GAV der Maschinenindustrie unterstellt sind.

Passivmitglieder können Angestellte der Firmen werden, die dem GAV nicht unterstellt sind.

Pensionierte Mitglieder sind alle Aktiv- und Passivmitglieder sobald ihr Arbeitsverhältnis durch Pensionierung endet und sie ausdrücklich ihre Mitgliedschaft erklären.

Mitglieder, die mindestens zehn Jahre dem Vorstand angehören oder sich in anderer Weise um den AV SIG ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern erklärt werden.

Anmeldungen für Aktiv- und Passivmitgliedschaft sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist ein Rekurs an die GV möglich.

In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Weiterführung der Mitgliedschaft auch nach dem Austritt aus der Firma bewilligen.

Art. 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Das Erlöschen der Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied wird grundsätzlich mit dem Austritt aus den Firmen, vorbehaltlich Art. 15 Abs. 4, oder Tod, ausgelöst.

Die Mitgliedschaft kann auch durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand aufgegeben werden oder durch Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen in erster Instanz durch den Vorstand. Wichtige Gründe sind namentlich schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck und wichtige Vereinsinteressen. Den Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Im Übrigen gelten für Ausgeschlossene die Bestimmungen über den Austritt.

Der Austritt sowohl aus dem AV SIG als auch aus Angestellte Schweiz erfolgt jeweils per Ende Jahr.

Art. 17 Rechte und Pflichten

Jedem Mitglied werden die Statuten ausgehändigt. Es verpflichtet sich, denselben nachzuleben.

Die Mitglieder geniessen den Beistand des AV SIG in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses.

Die Mitglieder sind in allen einschlägigen Fragen durch den Vorstand anzuhören. Allen Mitgliedern steht das Antragsrecht an Vereinsversammlungen zu. Sie sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

In den Vorstand sind nur Aktiv- und Freimitglieder wählbar.

Aktivmitglieder zahlen den durch die jährliche Generalversammlung festgelegten Verbandsbeitrag brutto (AV-SIG und Angestellte Schweiz), durch den jährlichen Lohnabzug.

Passive und pensionierte Mitglieder zahlen den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Die Rechte der AV SIG Mitglieder gegenüber Angestellte Schweiz richtet sich nach dessen Statuten und somit kommen auch jedem Mitglied des AV-SIG die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte bei Angestellte Schweiz zu.

Finanzielles

Art. 18 Geldmittel

Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen werden beschafft durch Beiträge, Erlös aus Verkaufsaktionen, Zinsertrag des Vermögens und Schenkungen.

Die Generalversammlung hat jährlich folgende Mitgliederbeiträge zu beschliessen:

- a) AV Beitrag für Aktive
- b) AV Beitrag für Passive
- c) AV Beitrag für Pensionierte

Die Beiträge werden soweit als möglich über die Lohnabrechnung erhoben, ansonsten mit Rechnung.

Bei unterjährigen Eintritten (Aktive, Passive und Pensionierte) wird der Verbandsbeitrag brutto, pro Rata berechnet.

An austretende Mitglieder und bei Übertritt zu den pensionierten Mitgliedern werden bereits bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

Der Vorstand wird für seine Arbeit gemäss Entschädigungsreglement angemessen entschädigt. Der entsprechende Betrag ist jeweils im Budget festzulegen. Die Vorstandsmitglieder haben zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen durch die Amtsausübung entstehen.

Art. 19 Haftung

Der AV SIG haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 20 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Generalversammlung möglich, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist und sich mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür aussprechen. Dieselbe Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens auf Vorschlag des Vorstandes.

Schlussbestimmung

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. April 2026 genehmigt worden und treten anstelle derjenigen vom 06. März 2020 sofort in Kraft.

Neuhausen am Rheinfall, 17. April 2026

Angestelltenverein der SIG
Schweizerische Industrie Gesellschaft

Der Präsident



Der Aktuar

